

RS VwGH Erkenntnis 1988/05/03 87/11/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1988

Rechtssatz

Aus der unterschiedlichen Berechnung des Grenzbetrages bei Zeitlöhnen und Entgeltarten, die nicht nach Zeiträumen bemessen werden, kann nicht gefolgert werden, dass dann, wenn in einem geltend gemachten Anspruch Entgeltsbestandteile beider Arten enthalten sind, auch der doppelte Höchstbetrag zu gewähren ist. Eine derartige Auslegung hätte eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung jener Arbeitnehmer zur Folge, die nur eine der in der genannten Gesetzesstelle umschriebenen Entgeltarten beziehen.

Im RIS seit

01.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at